



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Handballsports in Asbach-Bäumenheim“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
- 3) Sitz des Vereins ist Asbach-Bäumenheim.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports, insbesondere des Jugendhandballs, der Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und Trainingsmaterialien sowie der Unterstützung bei der Nutzung und Pflege von Sportstätten (Handball-Infrastruktur).
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Beschaffung von Mitteln (Spenden, Mitgliedsbeiträge etc.) und deren Weiterleitung an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Handballsport aktiv betreiben oder unterstützen. Dazu zählen insbesondere:
 - Der örtliche Sportverein TSV 1894 Bäumenheim e.V. und dessen Handballabteilung.
 - Gemeinnützige Einrichtungen, die den Handballsport fördern.
 - b) Die direkte Förderung von Maßnahmen, Projekten und der Infrastruktur, die dem Handballsport zugutekommen.
 - c) Die finanzielle Unterstützung von Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Situation bedürftig sind, zur Ermöglichung oder Aufrechterhaltung ihrer Teilnahme am Handballsport.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- 2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zulässig.

- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Vereinszielen grob zuwiderhandelt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 sowie der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Kassenprüfberichte,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluss aus dem Verein,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmabstimmungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) bis zu sieben Beisitzern.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, höchstens allerdings für die Dauer von drei Monaten. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 8 Kassenwesen

- 1) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist für die Kassenführung verantwortlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.
- 4) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die gesamte Finanzverwaltung des Vereins, einschließlich der Bücher, Belege und Konten, mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstands in finanzieller Hinsicht. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV 1894 Bäumenheim e. V., mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Handballsports in dessen Handballabteilung zu verwenden.
- 2) Sollte der TSV 1894 Bäumenheim e. V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, oder sollte er die Auflage zur Verwendung für den Handballsport nicht erfüllen können oder wollen, so fällt das Vermögen an eine andere, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts, die den Handballsport in Asbach-Bäumenheim unmittelbar fördert und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
- 3) Die Körperschaft, der das Vermögen zufällt, muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 10 Aufwandsentschädigungen/Tätigkeitsvergütungen

- 1) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 2) Aufwendungen, die Mitgliedern oder Dritten im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten für den Verein entstehen (z. B. Fahrtkosten, Materialkosten, Telefonkosten), können im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschbeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG, Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale) oder gegen Nachweis tatsächlicher Aufwendungen erstattet werden.
- 3) Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigung obliegt dem Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mertingen, 01.08.2025

Karlius Bügelsteiner K. Bügelsteiner

Stephanie Winter S. Winter

Hartmut Höw H.-Höw

Dominik Grob D. Grob

Udo Kasten Udo Kasten

Stefan Schiele S. Schiele

Helmut Burges H. Burges

Andreas Biehle A. Biehle

Christian Medalve C. Medalve

Marie Köpf M. Köpf

Michael Probst M. Probst

Dominik Grob

Udo Kasten

S. Schiele

Helmut Burges

A. Biehle

Christian Medalve

M. Köpf

Michael Probst